

## Information für ausländische Arbeitnehmer in Deutschland

Der Fellow erhält vom Museum einen Arbeitsvertrag für 18 Monate auf Basis sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Hierfür sind einige Dinge zu beachten, die in der üblichen Praxis keine Rolle spielen, für Wissenschaftler oder Kuratoren aus dem Ausland aber eingeplant werden müssen. Wir haben hier einige Punkte zusammengefasst, die wichtig sind, auch wenn sie nicht in jedem Fall relevant werden müssen. Ausführliche Information finden Sie unter [www. Ausländerrecht.de](http://www.Auslaenderrecht.de) oder über die Ausländerbehörde Ihrer Stadt.

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

1. Reisepass
2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass
3. Aufenthaltstitel
4. Einreisevisum
5. Gebührenerlass
6. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort
7. Passfotos
8. Status des Fellows als Gastwissenschaftler
9. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung
10. Steuern, Sozialversicherung
11. Ansprechpartner
- 11.1.. Deutsches Gastinstitut
12. Die ersten Tage in Deutschland
- 12.1. Wohnungssuche
- 12.2. Girokonto
13. Zusammenfassung

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

#### 1. Reisepass

Jeder Fellow benötigt zur Einreise nach Deutschland einen gültigen Reisepass oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieser Reisepass muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes gültig sein.** Von Angehörigen einiger Staaten wird sogar verlangt, dass der Reisepass mindestens 3 Monate über den Zeitraum des Programms hinaus gültig ist. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

#### 2. Geburts- und Heiratsurkunde, Impfpass

Bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. Pkt..3.*) sind oft auch die *Originale* der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde vorzulegen. Wenn Sie Impfpässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

#### 3. Einreisevisum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes: <http://www.auswaertiges-amt.de>. In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein Visum zur Einreise von der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland des Fellows erteilt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Fellow seinen Aufenthalt beginnt.

Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig

erfolgen. Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftler, die von der Kulturstiftung des Bundes in Kooperation mit dem Goethe-Institut für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt wurden und hierfür eine Förderung von der Kulturstiftung des Bundes über das Gastmuseum erhalten. Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Bitte vergessen Sie nicht, dies in Ihre Planungen einzubeziehen. Das im Herkunftsland erteilte so genannte **D-Visum** berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Bitte beantragen Sie keine andere Visumsart, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte. Die "endgültige" Aufenthaltserlaubnis, die zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt, wird erst durch die Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland erteilt. Reisen Sie **keinesfalls** mit einem "Besuchs-(Touristen)-Visum" nach Deutschland ein. Es berechtigt nur zu einem höchstens dreimonatigen Besuchsaufenthalt und kann nicht verlängert werden. Sie müssen dann auf eigene Kosten in ihr Herkunftsland zurückreisen und dort das zutreffende Visum beantragen.

#### **Ausnahmen:**

Staatsangehörige aus **Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz** benötigen generell kein Einreisevisum. Aufgrund der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt wird ihnen von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung) bzw. Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt.

Bitte erkundigen Sie sich beim Einwohnermeldeamt, ob Sie diese Bescheinigung/ Aufenthaltserlaubnis dort oder bei der Ausländerbehörde erhalten. Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und der USA** können im Rahmen des Programms zunächst mit einem gültigen Reisepass einreisen. Sie müssen die Aufenthaltserlaubnis spätestens 3 Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, den Antrag so früh wie möglich zu stellen.

#### **Hinweis:**

Für Fellows aus der *Volksrepublik China und dem Amtsbezirk der Deutschen Botschaft in Moskau, Russische Föderation*, gelten besondere Verfahren für die Beantragung der Einreisevisa.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn. Beabsichtigen Sie, schon während der ersten 90 Tage Ihres Forschungsaufenthaltes in einen der anderen oben genannten Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens zu reisen, so geben Sie das bitte in Ihrem Visumantrag an. Die deutsche Auslandsvertretung wird dann prüfen, ob Ihnen ein hierzu berechtigendes so genanntes "Hybridvisum" erteilt werden kann. Bitte teilen Sie dem wissenschaftlichen Gastgeber sofort mit, wenn sich die Erteilung des Einreisevisums verzögert und Sie den vereinbarten Ankunftsstermin in Deutschland nicht einhalten können.

#### **4 Aufenthaltstitel**

Nach der Einreise muss sich jeder Fellow sofort beim zuständigen Einwohnermeldeamt (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus seines neuen Wohnortes in Deutschland) anmelden. Anmeldeformulare hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar. Rechtzeitig **vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums** müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragen. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung
- unter Umständen ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es

Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollten die Fellows sich zunächst bei der

Ausländerbehörde erkundigen. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt.

- ein gültiger Reisepass (*vgl. Pkt. 1.*);
- unter Umständen die Originale der Geburtsurkunde;
- ein aktuelles biometrisches Passfoto;
- eine vom Museum ausgestellte Bescheinigung über Aufenthaltswitzweck, Dauer des Programms; bzw. Arbeitsvertrag
- ausgefüllte Antragsformulare für die Aufenthaltserlaubnis; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich. Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Fellows, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, werden vom Mentor oder ortskundigen Kollegen zu den Behördengängen begleitet.

## 5. Gebühren

Fellows sind gemäß Aufenthaltsverordnung Arbeitnehmer und zahlen die üblichen Gebühren für die Erteilung - eines nationalen Visums (Kategorie D oder D+C) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;

- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 (ca. 110,-€)

## 6. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort

Hat der Fellow am Ort des Gastinstitutes eine Wohnung gefunden, so muss er sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (*vgl. A.3.*). Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland muss der Fellow sich beim Einwohnermeldeamt abmelden. Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

## 7. Passfotos

Die deutschen Behörden verlangen biometrische Passfotos, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Den Fotografen in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor. Alternativ kann man die Fotos selbst an einen Fotoautomaten machen, der normalerweise in Einkaufszentren oder Bahnhöfen zu finden ist.

## 8. Status des Fellows als Gastwissenschaftler

Während des Forschungsaufenthaltes führt der Fellow ein Forschungsprojekt in Kooperation mit dem von ihm gewählten wissenschaftlichen Gastgeber durch. Er ist dabei Arbeitnehmer des betreffenden gastgebenden Museums. Die Gastgeber sind verpflichtet, für Fellows die gleichen Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz wie für andere am Haus tätige Wissenschaftler zu gewährleisten.

## 9. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Fellows müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Da der Fellow am Museum beschäftigt ist, empfiehlt es sich, direkt mit Abschluss des Arbeitsvertrags eine Krankenversicherung anzumelden. Die Techniker Krankenkasse (TK) bietet hierzu ein einfaches Verfahren: Der Arbeitgeber meldet den Fellow durch Unterschrift des Arbeitnehmers auf einem einseitigen Formular an.

Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder Kulturstiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind.

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung des Fellows im Heimatland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht. Für Fellows aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten folgendes:

Sind Fellows im Heimatland gesetzlich krankenversichert, stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag den Vordruck E106 aus. Mit dem Vordruck E106 können sich Fellows bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei vor Einreise nach Deutschland das Formular E106 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Adresse in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland erhält man dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die notwendigen Leistungen in Deutschland und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können. Trifft dies nicht zu, **müssen** die Fellows eine private (Reise-) Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Die Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland jeder für Schäden haftbar gemacht wird, die er Dritten zufügt. Es ist daher üblich, eine private **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

Spezielle Angebote für ausländische Gastwissenschaftler bietet die Hanse-Merkur Gruppe. <http://www.h-weissenbach.de/> Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an das Museum. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Sie die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überweisen oder eine Abbuchungsermächtigung von Ihrem Bankkonto schriftlich erteilen.

#### **Hinweise zu Krankenversicherungen:**

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können (Nieren- oder Gallensteine), wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Informieren Sie sich darüber hinaus bitte sorgfältig, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Lassen Sie sich von Ihrer Versicherungsgesellschaft vor allem vor Krankenhausaufenthalten ausführlich beraten über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die Ihnen erstattet werden können. Vorsorglich sollten Sie im Krankenhaus immer sofort den Versicherungsschein vorlegen und darum bitten, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Bitte machen Sie deutlich, dass Sie **nicht** als **Privatpatient** kommen, denn es werden von der Versicherung keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte oder so genannte "Belegärzte" erstattet.
- Wenn Sie während der Dauer des Fellowships Auslandsreisen planen, fragen Sie bitte rechtzeitig vorher Ihre Krankenversicherung, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.
- Fellows können nicht als Studenten versichert werden. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass ausreichender Versicherungsschutz für Sie mit Beginn Ihres Aufenthaltes in Deutschland besteht. Selbstverständlich kann jeder Fellow eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abschließen,

sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z.B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für einen Rechtsanwalt bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist man nicht nur als Fahrer seiner eigenen Fahrzeuge versichert, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer.

## **10. Steuern, Sozialversicherung**

Da Fellows Arbeitnehmer sind (*vgl. Pkt. 8.*), gilt die Durchführung des Forschungsprojektes als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Lohnzahlung ist daher ein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland der Einkommenssteuer und der Sozialversicherungspflicht. Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Fellows können zudem besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Einkommen enthalten. In Zweifelsfällen sollte ein Steuerberater im Heimatland konsultiert werden. Die Einkommenssteuer auf das Arbeitseinkommen sowie Leistungen zu Sozialversicherungen werden über den Arbeitgeber, das deutsche Gastinstitut einbehalten und abgewickelt.

## **11. Ansprechpartner**

Wenn Schwierigkeiten, während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten sollten, unterstützt sie das zuständige Museum bei der Vermittlung an örtliche Behörden oder Experten. Wenden Sie sich an ihren Mentor. Sollten Fellows bei der Einreise oder während des Forschungsaufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, bittet auch die Kulturstiftung des Bundes um rasche Benachrichtigung,

### **11.1. Deutsches Gastinstitut/ Museum**

In allen mit dem Forschungsprojekt zusammenhängenden Fragen werden die Fellows von ihren wissenschaftlichen Gastgebern und deren Mitarbeitern beraten. Die Kulturstiftung des Bundes legt auf eine fachgerechte Unterbringung am Museum besonderen Wert. Sie steht daher in ständigem Kontakt mit den wissenschaftlichen Gastgebern. Die Fellows werden so vorübergehend Mitglied eines Mitarbeiterteams des Museums. Der Erfolg der Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit Rechte und Pflichten abgestimmt und respektiert werden (*vgl. A.8.*).

## **12. Die ersten Tage in Deutschland**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Kulturstiftung des Bundes die in Deutschland ankommenden Fellows nicht durch einen Mitarbeiter persönlich empfangen kann. Die Stiftung empfiehlt aber, dem wissenschaftlichen Gastgeber die exakte Ankunftszeit rechtzeitig mitzuteilen. Sollten Sie noch keine Unterkunft haben empfiehlt sich für die ersten Tage nach einer Pension oder dem Gästezimmer eines Kollegen zu fragen.

### **12. 1. Wohnungssuche**

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals schwierig und zeitaufwändig. Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Einfacher ist es oft ein möbliertes Zimmer zu mieten. Hierbei entfallen auch Anmeldungen bei Energielieferanten. Über Internetportale werden temporäre Wohnmöglichkeiten angeboten. [http://www.immobilienscout24.de/de/finden/wohnen/wohnen\\_auf\\_zeit/index.jsp](http://www.immobilienscout24.de/de/finden/wohnen/wohnen_auf_zeit/index.jsp) Möblierte Zimmer oder Wohngemeinschaften sind eine gute Alternative zur eigenen Wohnung. Es ist zu empfehlen, in direktem Kontakt mit dem Gastinstitut in Deutschland vor der Anreise die Wohnungsfrage nach Möglichkeit schriftlich zu klären. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 40 % der monatlichen Lohnzahlung für die Miete aufgewandt werden müssen.

### **12.2. Eröffnen eines Girokontos**

Um den bargeldlosen Geldverkehr (Gehalt, Miete, Versicherungen) abwickeln zu können, ist es ratsam, ein Girokonto in Deutschland zu eröffnen. Es gibt Angebote, bei denen keine monatlichen Kontoführungsgebühren anfallen. <http://www.banktip.de/rubrik2/13830/karten/Girokonto-Rechner.htm>

## **13. Zusammenfassung**

Bitte lassen Sie sich von der Fülle der Information nicht einschüchtern, denn alle Abläufe sind in Deutschland gut formalisiert und laufen normalerweise reibungslos ab. Um als ausländischer Gastwissenschaftler in Deutschland arbeiten zu können, ist die folgende Reihenfolge ratsam:

1. Beantragung eines D-Visums über das deutsche Konsulat oder die Botschaft im Heimatland
2. Vertrag mit Arbeitgeber/ dt. Museum inklusive Anmeldung bei einer dt. Krankenkasse
3. Suchen einer Wohnung/ Zimmer
4. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der Stadt
5. Eröffnen eines Girokontos in Deutschland
6. Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (notwendig: für die Dauer des Aufenthalts gültiger Pass, Arbeitsvertrag bzw. Bestätigung der Lebensunterhaltszahlung aus öffentlichen Mitteln, Krankenversicherung, Mietvertrag, Foto, Gebühren )